

Antrag der Pfaffenreuther Gruppe auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Entnahme bzw. das Zutagefördern von Grundwasser aus den 5 Quellen „Am Egnermühlbach“
Vorprüfung nach § 7 UVPG;

I. Aktenvermerk:

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfaffenreuther Gruppe hat mit Schreiben vom 19.11.2019 einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Entnahme bzw. das Zutagefördern von Grundwasser aus den fünf Quellen „Am Egnermühlbach“ eingereicht.

Mit Schreiben vom 18.12.2019 hat das Wasserwirtschaftsamt Weiden mitgeteilt, dass die eingereichten Planunterlagen ausreichend sind um das Projekt zu beurteilen.

Laut den eingereichten Unterlagen sind folgende Entnahmen vorgesehen:

Größte momentane Entnahme:	7,1 l/s
Größte tägliche Entnahme	613m³/d
Jährliche Entnahmemenge	125.000 m³/a

Bei diesen Entnahmemengen ist nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG durchzuführen.

Der Vorhabensträger hat durch das beauftragte Büro entsprechende Unterlagen zur Durchführung dieser Vorprüfung vorgelegt.

Daraus ergibt sich folgendes:

Das abgeleitete Grundwasser wird zur Trinkwasserversorgung verwendet.

Die Quellen befinden sich auf den Flurnummern 197, Gemarkung Wernersreuth (Quellen 1 und 2), 688 (Quelle 3) und 680/1 (Quelle 4 und 5), Gemarkung Pfaffenreuth.

Die Quellen wurden bereits 1953 gefasst. 2008 wurde das Gelände um die Quellen gerodet, neu profiliert und mittels Ton neu abgedichtet. Zudem wurde der Egnermühlbach im Bereich der Quellen 4 und 5 2008 verlegt, um den Abstand zu den Quellen zu vergrößern und einen Rückstau in die Quelfassung im Hochwasserrfall zu vermeiden.

Die beiden Sammelschächte befinden sich jeweils an der Westgrenze der beiden Fassungsbereiche. Die Lage der Sammelschächte ist in den Planunterlagen dargestellt. Die Aufbereitung findet nordwestlich der Quellen im Tal des Egnermühlbaches statt.

Das Wasser wird über Leitungen in den Hochbehälter der Pfaffenreuther Gruppe geleitet.

Aus den vorgelegten Unterlagen ist ersichtlich, dass alle Angaben nach Anlage 2 zum UVPG enthalten sind.

Es wurden aktuelle Daten verwendet, insbesondere die Daten zu den Schutzgütern nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind aktuell und stimmen mit den vorhandenen Daten und Abgrenzungen der untere Naturschutzbehörde überein.

Die Kriterien und überschlägigen Angaben zu den Kriterien sind nachvollziehbar.

Ich habe hinsichtlich der Umweltkriterien zusätzlich noch das Fachinformationssystem FIN-View der Unteren Naturschutzbehörden hinzugezogen und die Angaben in der Planungsunterlagen mit diesen Angaben verglichen.

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Der Egnermühlbach mündet erst hinter dem FFH-Gebiet „Wondreb zwischen Leonberg und Waldsassen“ in die Wondreb. Im Landkreis gibt es nur ein Vogelschutzgebiet und die Wasserentnahme an der beantragten Stelle hat keine Auswirkungen
------------------------------------	--

Naturschutzgebiete	Sind nicht betroffen
Nationalparke, Biosphärenreservate	Gibt es in unserem Landkreis nicht
Landschaftsschutzgebiete Naturparke	Das Vorhaben liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet Es befindet sich auch in keinem Naturpark
Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile	Befinden sich nicht in dem betroffenen Gebiet
Gesetzlich geschützte Biotope	Im näheren Umkreis zu den Quellen befinden sich die Biotope 6040-1122, 6040- 1121 und 6040-1119. Es handelt sich bei allen um Feuchtbiotope. Die Kartierung ist erst 2015 erfolgt. Beeinträchtigungen durch Wasserentnahmen wurden in keinem Fall festgestellt. Da die Wasserentnahme an dieser Stelle schon seit 1953 erfolgt und die Biotope erst 2015 kartiert worden sind, ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigung zu befürchten ist.
Wasserschutzgebiete	Die Quellen befinden sich innerhalb des dazugehörenden Wasserschutzgebiets. Dieses Gebiet ist zum Schutze dieser Quellen ausgewiesen
Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG und Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG	Sind in diesem Bereich nicht gegeben.
Denkmäler, Denkmalesambles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften	Sind nicht betroffen.

Aufgrund der vorliegenden Daten komme ich ebenfalls zu dem Ergebnis, dass durch die Grundwasserentnahme aus den Quellen 1 bis 5 zu Trinkwasserzwecken keine erheblichen und nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

II. Z. A.

Tirschenreuth, den 18.12.2019
Landratsamt Tirschenreuth

Üblacker